



Zeit der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 213/590

A-6010 Innsbruck, am 28. März 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

16. 3. 1984

5. APR. 1984

5. APR. 1984
St. Kassierer

Betreff: Gesetz über die Mitwirkung des
Nationalrates an der Regelung von
Eisenbahntarifen, Post-,
Telegraphen- und Telefongebühren
und Preisen der Monopol-
gegenstände sowie von Bezügen der
in staatlichen Betrieben Beschäftigten;
Stellungnahme

Zu Zahl 601 323/1-V/4/84 vom 28. Februar 1984

Gegen den übersandten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Gesetz vom 13. April 1920, StGB1.Nr. 180, geändert wird, bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Dennoch sei auf folgendes hingewiesen:

Der übersandte Entwurf erscheint in systematischer Hinsicht insofern bedenklich, als er zwar den Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgesetzes auf die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Personen, die in unselbständigen Betrieben des Bundes beschäftigt sind, beschränkt, innerhalb dieses Rechtsbereiches aber eine sachlich nicht unbedenkliche Differenzierung vornimmt. Es leidet zweifellos die Einheitlichkeit der Entlohnung unter

- 2 -

dem Umstand, daß die Zuständigkeit zur Festsetzung der in Geldleistungen bestehenden Bezüge von der Zuständigkeit zur Regelung der anderen geldwerten Leistungen aus dem Dienstverhältnis (Dienst- und Naturalwohnungen, Arbeitskleidung usw.) getrennt wird.

Die Erläuterungen zum zweiten Satz des § 2 bringen nicht eindeutig zum Ausdruck, daß es sich bei den Regelungen über den Urlaubsanspruch um allgemeine arbeitsrechtliche Bestimmungen handelt, die von den bezugsrechtlichen Vorschriften unabhängig sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Klubert